

EINTRACHT DUISBURG 1848 e.V.

www.eintracht-duisburg.org · info@eintracht-duisburg.org



Eintracht Duisburg 1848 e.V. · Postfach 290228 · 47262 Duisburg

Geschäftsstelle:
Margaretenstr. 20
47055 Duisburg
Tel. 02 03 – 72 10 31

Geschäftstunden:
montags und donnerstags
von 16.30 bis 19.00 Uhr

Vereinsregisternummer: VR 1004
Amtsgericht Duisburg
Vereinsnummer LSB 1002193

Sparkasse Duisburg
IBAN DE71 3505 0000 0200 2079 42
BIC DUISDE33XXX

An alle Mitglieder

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Vorstand/Vo

Datum
10.06.2017

Ihre Ansprechpartnerin:
Geschäftsstelle / Sekretärin
Martina Volk
info@eintracht-duisburg.org
Tel: +49 203 72 10 31

Einladung

Zur Jahreshauptversammlung am

Dienstag, den 20. Juni 2017 um 19.30 Uhr
BSA-Wedau III, Margaretenstr. 20, 47055 Duisburg – obere Halle

Nach der Begrüßung erfolgen die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Abstimmung über die Tagesordnung.

- Tagesordnung:
1. Totenehrung
 2. Genehmigung der Niederschrift vom 31.05.2016
 3. Ehrung der Jubilare
 4. Bericht des Vorstandes
 5. Kassenbericht
 6. Bericht der Kassenprüfer / Entlastung
 - 7. Neuwahlen des Vorstandes:**
der beiden 2. Stellvertreter
des Schriftführers
 8. Ergänzungswahl im erweiterten Vorstand
 9. Satzungsänderung
 10. Verschiedenes

Eintracht Duisburg 1848 e.V.

Vorsitzender
Dietmar Rudat

stellv. Vorsitzende
Elke Mühleib

stellv. Vorsitzender
Philipp Gorray

Anlage 1

Antrag des geschäftsführenden Vorstandes auf Satzungsänderung

Auf Grund der Beitragsneugestaltung sind zahlreiche Satzungsänderungen notwendig. Zusätzlich sind einige Paragraphen dem heutigen Stand angepasst.

Eine ausführliche Präsentation und Erläuterung findet in der Jahreshauptversammlung statt

S a t z u n g

Eintracht Duisburg 1848 e. V.

vom 13.05.1966

mit den Änderungen vom 21.05.1974, 26.09.1977, 15.01.1986, 29.05.1989, 28.05.2002, 31.05.2005, 26.05.2009, 18.05.2010, 24.05.2011 und 20.06.2017

§ 1 ,§ 2, § 3 unverändert

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Abteilungsleitungen durch den Vorstand.

Über die Aufnahme der Mitglieder des „Tennisclub Eintracht Duisburg e. V.“ entscheidet der Vorstand dieses Vereins.

§ 5 Austritt

Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss dem Verein durch ~~Einschreibekarte~~ Einschreibepostkarte angezeigt werden. Der Austritt ist nur mit einer Kündigung sechs Wochen vor Quartalsende möglich.
(Rest unverändert)

§ 6 Beitrag

~~Der Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.~~

~~Die Aufnahmegebühr und der Beitrag sind mittels Einzugsverfahren zu entrichten.~~

~~Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres, sind beitragsfrei.~~

~~Die Mitgliedschaft in den ehemaligen Vereinen Duisburger Spielverein oder TuS 1848/99 wird angerechnet.~~

Der Mitgliedsbeitrag wird als Abteilungsbeitrag erhoben.

Die Höhe des Abteilungsbeitrags und eine mögliche Aufnahmegebühr werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgesetzt und auf der Jahreshauptversammlung (§ 16) bekannt gegeben.

Der Abteilungsbeitrag beinhaltet einen Verwaltungskostenanteil für den Hauptverein.

Die Höhe des Verwaltungskostenanteils wird in der Hauptausschusssitzung (§ 9) festgelegt.

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ~~geltende Beitragsfreiheit~~ geltenden Beitragssonderregelungen bleiben stehen.

~~Über Zahlungsweise, Stundung und Erlass von Beiträgen und Aufnahmegebühren entscheidet gegebenenfalls der Vorstand.~~

Über Stundung und Erlass von Beiträgen und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand in Absprache mit der jeweiligen Abteilung.

Die Höhe des Beitrages der Mitglieder des Vereins „Tennisclub Eintracht Duisburg e. V.“ für den Hauptverein richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen den Vorständen beider Vereine.

Veränderungen werden in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

~~Die Abteilungen sind berechtigt Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgesetzt.~~

§ 7 unverändert

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Ehrenvorsitzenden
dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern
dem ~~Schatzmeister~~ Kassenwart
dem Schriftführer
(Rest unverändert)

§ 9 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem erweiterten Vorstand
2. den Abteilungsleitern

Der Hauptausschuss wird mindestens zweimal jährlich einberufen. Der Hauptausschuss beschließt den Verwaltungskostenanteil (§ 6) für das folgende Jahr.

§ 10 ,§ 11, § 12 unverändert

§ 13 ~~Schatzmeister~~ Kassenwart

Der ~~Schatzmeister~~ Kassenwart hat die Aufsicht über das gesamte Vermögen und das Rechnungs- und Kassenwesen.

§ 14 Kassenführung

~~Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge fließen in die Hauptkasse. Alle Einnahmen und Ausgaben werden von der Hauptkasse verwaltet.~~

~~Die Abteilungen sind berechtigt, selbständige Kassen zu führen, die unter Aufsicht der Hauptkasse stehen.~~

Der Kassenwart führt die Hauptkasse des Vereins.

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge vereinnahmt der Hauptverein. Sie werden nach Abzug des Verwaltungskostenanteils an die Abteilungen weitergeleitet.

Die Abteilungen sind berechtigt, selbständige Kassen zu verwalten. Sie stehen unter Aufsicht des Kassenwartes des Hauptvereins und bleiben Bestandteil des Vereinsvermögens.

Die Hauptkasse, sowie die Abteilungskassen sind Bestandteil des Jahresabschlusses des Vereins.

~~Der Schatzmeister oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins kann jederzeit in die Unterlagen der Abteilungskassen – einschließlich Jugendkassen – Einsicht nehmen.~~

Der Kassenwart oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins ist berechtigt, jederzeit die Unterlagen der Abteilungskassen einzusehen.

Vereinsgelder, auch diejenigen der Abteilungen, dürfen nicht über ein Privatkonto laufen.

§ 15 Untergliederung des Vereins

Zur Ausübung des Sportbetriebes unterhält der Verein zurzeit folgende Abteilungen:

Badminton
Breitensport
Fechten
Frauen- und Mädchenfußball
Fußball
Handball
Jugendfußball
Leichtathletik
Tischtennis
(Turnen)

~~Weitere~~ Abteilungen können durch Beschluss des Vorstandes gebildet und aufgelöst werden.

Zu allen Abteilungsversammlungen muss der Vereinsvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. An den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen soll ein Mitglied des Vorstandes

teilnehmen. ~~Jahreshauptversammlungen der Abteilungen müssen spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattfinden.~~ (Rest unverändert)

§ 16 Die Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung sollte ~~hat~~ bis zum 30. Juni 31. Mai eines jeden Jahres stattfinden. (Rest unverändert)

§ 17, § 18 unverändert

§ 19 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr.

Gegen Sportunfälle ist jedes Mitglied aufgrund seiner Vereinsbeitragszahlung bei der Sporthilfe NRW e.V. versichert.

§ 20, § 21, § 22 unverändert

Die vorstehende Satzung ist in dieser Fassung in der Mitgliederversammlung vom 20.06.2017 beschlossen worden